

**1. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren  
der Stadt Elze für die Benutzung der Märkte -Marktgebührensatzung-**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (NDS: GVBl. S. 382) und der §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992, alle Gesetze in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 13.10.1997 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Elze für die Benutzung der Märkte -Marktgebührensatzung- beschlossen.

**Artikel I**

§ 7 Abs. 1 IIII erhält folgende Fassung:

**auf dem Weihnachtsmarkt**

a) für Verkaufs-, Spiel-, Schau-, Fahr- und ähnliche Geschäfte außer Fleisch- und Würstchengeschäfte

je m <sup>2</sup> und Tag	1,00 DM
mindestens	4,00 DM

b) für Fleisch- und Würstchengeschäfte und Getränkestände

je m <sup>2</sup> und Tag	2,00 DM
mindestens	8,00 DM

**Artikel 2**

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Leistungen der Stadt, Gebühren für Wasser und Abwasser, bare Auslagen und Kosten einer angeordneten Brandsicherheit sind gesondert zu zahlen. Diese Auslagen werden wie Marktgebühren erhoben.

**Artikel 3**

Die Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung der Stadt Elze tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des § 7 Abs. 1 III und des § 7 Abs. 3 der Marktgebührensatzung der Stadt Elze außer Kraft.

Elze, den 13.10.1997

STADT ELZE

gez. Albes

Bürgermeister

gez. Laube

Stadtdirektor